



vhs Bad Segeberg

Partner für Weiterbildung und Qualifizierung

Vereinssatzung vhs Bad Segeberg

Letzte Aktualisierung 06/2009

Volkshochschule Bad Segeberg e.V.
Lübecker Str. 10a
23795 Bad Segeberg

Fon (04551) 9663-0
Fax (04551) 9663-16
Info@vhssegeberg.de
www.vhssegeberg.de

Geschäftsführung: Michael Kölln
Vorstand: Manfred Quaatz (Vors.)

Vereinsregister Amtsgericht Kiel 503 VR 377 SE

Zertifiziert nach LQW
(Lernerorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung)

Geschlechterbezeichnung:

Um die Lesbarkeit der Informationen zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen i.d.R. die männliche Form verwandt. Es sind jedoch jeweils männliche und weibliche Personen gemeint.

§ 1: Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen "Volkshochschule Bad Segeberg e.V."
2. Sitz und Gerichtsstand ist Bad Segeberg.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein ist der rechtliche Träger der Volkshochschule Bad Segeberg.
2. Die Volkshochschule hat die Aufgabe, Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die Volkshochschule Hilfen für das Lernen, die Orientierung und Urteilsbildung sowie für die Eigentätigkeit.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Vorstand kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Segeberg, die es im Sinne der Tätigkeit der **Volkshochschule** verwenden soll.

§ 4: Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein (persönliche Mitglieder) und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden. Die Mitgliedsversammlung kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme im Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden hat. Hat der Gesamtvorstand einen Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliedsversammlung beantragen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Jugendliche unter 18 Jahren werden über die Familienmitgliedschaft in den Verein aufgenommen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch den Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes;
 - b. durch Austritt des Mitgliedes, der mit einem eingeschriebenen Brief dem Vorstand des Vereins spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muss. Die Mitgliedschaft erlischt dann zum Ende des Geschäftsjahres.

- c. wenn das Mitglied seine in der Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt oder in sonstiger Weise den Zielen des Vereins zuwider handelt. Über diesen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes mit 2/3 Stimmenmehrheit.
 - d. Solange ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist, kommt es nicht mehr in den Genuss der Ermäßigung von Kursgebühren im laufenden Jahr. Es wird dann ohne gerichtliches Mahnverfahren zum Jahresende aus der Mitgliedschaft durch den Gesamtvorstand gekündigt.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes dem Verein gegenüber.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand gem. § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt, der 2. Vorsitzende ist mit dem Schatzmeister gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
3. der Gesamtvorstand. Er besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer und drei Beisitzern, einem kooptierten Mitglied aus dem Kultur- und Bildungsausschuss der Stadt Bad Segeberg und einem von den Kursleitern gewählten Vertreter.

§ 8: Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- Endgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern (einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss)
- jede Änderung der Satzung
- Entscheidung der eingereichten Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Gesamtvorstandes
- Festsetzung des Mitgliedbeitrages

Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen und beschließen.

§ 9: Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal bis spätestens zum 30. Juni einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand binnen 4 Wochen ein, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe dieses verlangt oder der Gesamtvorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin in der Geschäftsstelle der **Volkshochschule Bad Segeberg** eingehen. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäße anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betroffen sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Mitglied in der Versammlung geheime Abstimmung beantragt.

Der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter (2. Vorsitzender), der Schatzmeister, der Schriftführer und drei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt und zwar jeweils in einem gesonderten Wahlgang. Bei der Wahl ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10: Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Er ist insbesondere zuständig für

- a. die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- b. die Feststellung des Haushaltsplanes
- c. die Verabschiedung der Entgelt- (Gebühren) Ordnung
- d. die Verabschiedung der Honorarordnung
- e. die notwendigen Kreditaufnahmen für den lfd. Geschäftsbetrieb
- f. die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, für die nach dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist

§ 11: Zusammensetzung des Gesamtvorstandes

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur folgenden Vorstandswahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben.

Der Magistrat der Stadt Bad Segeberg entsendet den Vorsitzenden des Kultur- und Bildungsausschusses der Stadt Bad Segeberg oder einen von diesem Ausschuss benannten Vertreter als stimmberechtigtes Mitglied in den Gesamtvorstand.

Die Kursleiter bestimmen in einer nach § 9 Ziffern 2-8 vorzunehmenden Wahl jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, die den Gesamtvorstand wählt, einen Vertreter und Stellvertreter aus ihrer Mitte. Der Vertreter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, nimmt bis zur Wahl eines neuen Vertreters an den Sitzungen des Gesamtvorstandes stimmberechtigt teil.

§ 12: Sitzung und Beschlüsse des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand wird vom ersten Vorsitzenden im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens dreimal einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist er binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes zuzuleiten ist.

§ 13: Geschäftsstelle der Volkshochschule

Der Verein richtet eine Geschäftsstelle der **Volkshochschule** ein, die unter Aufsicht des Vorstandes steht. Der Vorstand stellt nach Beschluss im Gesamtvorstand einen oder mehrere Geschäftsführer und die erforderlichen Mitarbeiter ein.

§ 14: Aufgaben des oder der Geschäftsführer(s)

Der oder die Geschäftsführer sind zuständig für die gesamte organisatorische Leitung der Volkshochschule. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gilt das Kollegialprinzip. Die Zuordnung von Aufgaben und Kompetenzen in den einzelnen Geschäftsbereichen auf den oder die Geschäftsführer wird durch die Dienstanweisung des Vorstandes geregelt.

§ 15: Kursleitung, Referenten

Die Kursleiter und die Referenten üben ihre Tätigkeit an der **Volkshochschule** im allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der **Volkshochschule** (Semester), Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag (Werkauftrag).

Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.

Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach dem Beschluss zur Honorarhöhe, der vom Vorstand erlassen wird.

Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen gemacht werden, die von dem Kursleiter bestimmt werden.

§ 16: Teilnehmer

An den Veranstaltungen der **Volkshochschule** kann grundsätzlich jeder teilnehmen. Der Gesamtvorstand kann für einzelne Veranstaltungen ein anderes Mindestalter festsetzen.

Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzung gemacht werden, die von dem Kursleiter bestimmt werden.

§ 17: Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der **Volkshochschule** wird in der Regel eine Teilnahmegebühr erhoben. Diese wird vom Gesamtvorstand beschlossen.

§ 18: Rechnungsprüfung

Die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern des Vereins zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstandes vorgelegt.

§ 19: Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, den diese aufgrund eines gemäß Abs. 1 vorgelegten Antrages mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst hat.

§ 20: Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 21: Inkrafttreten der Satzungsänderung

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2009 in Kraft.